



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
A-1010 Wien

Per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, am 20. Oktober 2021

**Betrifft: GZ: 2021-0.434.740 - Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Lehrpläne der Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten erlassen werden sowie die Verordnung über die Lehrpläne der Meisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen), der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkschulen geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

## I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus kann der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durchführen, Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen veröffentlichen und Empfehlungen abgeben.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

Angesichts dessen müssen gemäß Art. 8 Abs.1 lit. a UN-BRK geeignete Maßnahmen getroffen werden, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Diese Verpflichtung findet ihren Niederschlag auch in der Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems (Art. 8 Abs. 2 lit. b UN-BRK).

Gleichsam verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 9 UN-BRK dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gütern, Dienstleistungen, Gebäuden und anderen Infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten.

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Im Sinne der in Art. 8 Abs. 2 lit. b dargelegten Maxime der Bewusstseinsbildung, regt der Behindertenanwalt die Berücksichtigung von Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen (Disability Studies) im Ethikunterricht an.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist ferner auch konkret auf die Einbeziehung des Themenfeldes der Barrierefreiheit, als integralen Bestandteil in einzelnen einschlägigen Lehrplänen zu achten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Fächer Bau- und Gebäudetechnik, Innenarchitektur und Holzbau, auf Maschinenbau sowie (technische) Informatik. Zudem wird im Sinne der barrierefreien Kommunikation und Information (siehe Art. 21 UN-BRK betreffend das „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“) empfohlen in den Lehrplänen zu Design, Grafik- und Kommunikationsdesign sowie zu Medien die Problematik der barrierefreien Mediengestaltung und –kommunikation aufzugreifen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

und vertiefend zu thematisieren. Zudem sei in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Debatte um *design for all* im Sinne der umfassenden Zugänglichkeit und Nutzbarkeit jedweder Gebrauchsgegenstände einschließlich medialer Angebote verwiesen.

Ferner ist den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen auch hinsichtlich des Themenkomplexes erneuerbare Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit besonderes Augenmerk zu schenken.

Schließlich ist im Lehrplan der Bauhandwerkerschulen für Berufstätige (Anlage C) der Ausdruck „Berücksichtigung der Anliegen von Personen mit besonderen Bedürfnissen“ durch die Wendung „Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen und anderer Interessengruppen“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Elke Niederl'.

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl

Stellvertretende Behindertenanwältin